

Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen

Von 22. Dezember 2016

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3896; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3003) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 148 folgende Angaben eingefügt:

„§ 148a Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

§ 148b Kassen-Nachschau.

2. § 148 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kassen-entnahmen und Kassenausgaben sind täglich festzuhalten. Die Pflicht zur Einzelaufzeichnung nach Satz 1 besteht aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Bezahlung nicht. Das gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige ein elektronisches Aufzeichnungssystem im Sinne des § 148a verwendet.“

3. Nach § 148 werden die folgenden §§ 148a und 148b eingefügt:

§ 148a

Ordnungsvorschrift
für die Buchführung und
für Aufzeichnungen mittels elektronischer
Aufzeichnungssysteme; Verordnungsermächtigung

(1) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems erfasst, hat ein elektronisches Aufzeichnungssystem zu verwenden, das jeden aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfall und anderen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet aufzeichnet. Das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Aufzeichnungen nach Satz 1 sind durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung zu schützen. Diese zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung muss aus einem Sicherheitsmodul, einem Speichermedium und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle bestehen. Die digitalen Aufzeichnungen sind auf dem Speichermedium zu sichern und für Nachschauen sowie Außenprüfungen durch elektronische Aufbewahrung verfügbar zu halten. Es ist verboten, innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes solche elektronischen Aufzeichnungssysteme, Software für elektronische Aufzeichnungssysteme und zertifizierte

technische Sicherheitseinrichtungen, die den in den Sätzen 1 bis 3 beschriebenen Anforderungen nicht entsprechen, zur Verwendung im Sinne der Sätze 1 bis 3 gewerbmäßig zu bewerben oder gewerbmäßig in den Verkehr zu bringen.

(2) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 erfasst, hat dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften einen Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht). Bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen können die Finanzbehörden nach § 148 aus Zumutbarkeitsgründen nach pflichtgemäßem Ermessen von einer Belegausgabepflicht nach Satz 1 absehen. Die Befreiung kann widerrufen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates und des Bundesrates und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Folgendes zu bestimmen:

1. die elektronischen Aufzeichnungssysteme, die über eine zertifizierte technische Sicherheits-einrichtung verfügen müssen, und
2. die Anforderungen an
 - a) das Sicherheitsmodul,
 - b) das Speichermedium,
 - c) die einheitliche digitale Schnittstelle,
 - d) die elektronische Aufbewahrung der Aufzeichnungen,
 - e) die Protokollierung von digitalen Grundaufzeichnungen zur Sicherstellung der Integrität und Authentizität sowie der Vollständigkeit der elektronischen Aufzeichnung,
 - f) den Beleg und
 - g) die Zertifizierung der technischen Sicherheits-einrichtung.

Die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c ist durch eine Zertifizierung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik nachzuweisen, die fortlaufend sicherzustellen ist. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kann mit der Festlegung von Anforderungen an die technische Sicherheits-einrichtung im Sinne des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c beauftragt werden. Die Rechtsverordnung nach Satz 1 ist dem Bundestag zuzuleiten. Die Zuleitung erfolgt vor der Zuleitung an den Bundesrat. Der Bundestag kann der Rechtsverordnung durch Beschluss zustimmen oder sie durch Beschluss ablehnen. Der Beschluss des Bundestages wird dem Bundesministerium der Finanzen zugestellt. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen

seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, so gilt die Zustimmung nach Satz 1 als erteilt und die Rechtsverordnung wird dem Bundesrat zugestellt.

(5) Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder andere Vorgänge mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems im Sinne des Absatzes 1 erfasst, hat dem nach den §§ 18 bis 20 zuständigen Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck mitzuteilen:

1. Name des Steuerpflichtigen,
2. Steuernummer des Steuerpflichtigen,
3. Art der zertifizierten technischen Sicherheitsrichtung,
4. Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
5. Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
6. Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
7. Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
8. Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

Die Mitteilung nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems zu erstatten.

§ 146b

Kassen-Nachschau

(1) Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben können die damit betrauten Amtsträger der Finanzbehörde ohne vorherige Anündigung und außerhalb einer Außenprüfung, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können (Kassen-Nachschau). Der Kassen-Nachschau unterliegt auch die Prüfung des ordnungsgemäßen Einsatzes des elektronischen Aufzeichnungssystems nach § 146a Absatz 1. Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Die von der Kassen-Nachschau betroffenen Steuerpflichtigen haben dem mit der Kassen-Nachschau betrauten Amtsträger auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher sowie die für die Kassenerführung erforderlichen sonstigen Organisationsunterlagen über die der Kassen-Nachschau unterliegenden Sachverhalte und Zeitsträume vorzulegen und Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Feststellung der Erheblichkeit nach Absatz 1 geboten ist. Liegen die in Satz 1 genannten Aufzeichnungen oder Bücher in elektronischer Form vor, ist der Amtsträger berechtigt, diese einzusehen, die Übermittlung von Daten über die einheitliche digitale Schnittstelle zu verlangen oder zu verlangen, dass Buchungen und

Aufzeichnungen auf einem maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen digitalen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.

(3) Wenn die bei der Kassen-Nachschau getroffenen Feststellungen hierzu Anlass geben, kann ohne vorherige Prüfungsanordnung zu einer Außenprüfung nach § 193 übergegangen werden. Auf den Übergang zur Außenprüfung wird schriftlich hingewiesen.

4. § 147 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Teilt der Steuerpflichtige der Finanzbehörde mit, dass sich seine Daten nach Absatz 1 bei einem Dritten befinden, so hat der Dritte

1. der Finanzbehörde Einsicht in die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Daten zu gewähren oder
2. diese Daten nach den Vorgaben der Finanzbehörde maschinell auszuwerten oder
3. ihr die für den Steuerpflichtigen gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zur Verfügung zu stellen.“

b) Folgender Satz wird eingefügt:

„In Fällen des Satzes 3 hat der mit der Außenprüfung betraute Amtsträger den in § 3 und § 4 Nummer 1 und 2 des Steuerberatungsgesetzes bezeichneten Personen sein Erscheinen in angemessener Frist anzukündigen.“

5. § 379 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
2. Belege gegen Entgelt in den Verkehr bringt,
3. nach Gesetz buchungs- oder aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle oder Betriebsvorgänge nicht oder in tatsächlicher Hinsicht unrichtig aufzeichnet oder aufzeichnen lässt, verbucht oder verbuchen lässt,
4. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 1 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig verwendet,
5. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 2 ein dort genanntes System nicht oder nicht richtig schützt oder
6. entgegen § 146a Absatz 1 Satz 5 geweremäßig ein dort genanntes System oder eine dort genannte Software bewirbt oder in den Verkehr bringt

und dadurch ermöglicht, Steuern zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile zu erlangen.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 1 bis 1b und Nummer 2 sowie Absatz 3 kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, die Ordnungs-

widrigkeit nach Absatz 2 Nummer 1c mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro und die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 6 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden, wenn die Handlung nicht nach § 376 geahndet werden kann.“

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Dem Artikel 67 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341; 1977 I S. 667), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3000) geändert worden ist, wird folgender § 30 angefügt:

„§ 30

Ordnungswidrigkeit

für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme

(1) Die §§ 146a und 379 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung sind erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden. Die Mitteilung nach § 146a Absatz 4 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung ist für elektronische Aufzeichnungssysteme, die der Steuerpflichtige vor dem 1. Januar 2020 angeschafft hat, bis zum 31. Januar 2020 zu erstellen.

(2) § 146b der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung ist nach Ablauf des 31. Dezember 2017 anzuwenden. § 146b Absatz 2 Satz 2 der Abgabenordnung ist in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung vor dem 1. Januar 2020 mit der Maßgabe anzuwenden, dass keine Datenübermittlung über die einheitliche Schnittstelle verlangt werden kann oder dass diese auf einen maschinell auswertbaren Datenträger nach den Vorgaben der einheitlichen Schnittstelle zur Verfügung gestellt werden muss. § 146b Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der am 29. Dezember 2016 geltenden Fassung ist erstmals für Kalenderjahre nach Ablauf des 31. Dezember 2019 anzuwenden.

(3) Werden Registrierkassen nach dem 25. November 2016 und vor dem 1. Januar 2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26. November 2016 (BStBl. I S. 1342) entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a der Abgabenordnung nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31. Dezember 2022 abweichend von den § 146a und § 379 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung weiter verwendet werden.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 28. Dezember 2016

Der Bundespräsident
Joachim Gauck

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Schäuble

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Sigmар Gabriel



Dr. Michael Meister
Parlamentarischer Staatssekretär

POSTLEISTUNGSDIENST Bundesministerium der Finanzen, 11011 Berlin

Per E-Mail:

HAUSANSCHRIFF Wilhelmstraße 67
10117 Berlin

Vorsitzende des Finanzausschusses
des Deutschen Bundestages
Frau Ingrid Arndt-Brauer MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 14. Dezember 2016

BEZUGSNUMMER **Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen
Grundaufzeichnungen;
Fragen der Fraktion DIE LINKE. vom 12. Dezember 2016**

ANLAGEN 1

02 IV A 4 - S 0316/13/10065 :047

00X 2016/1145995

(bei Anwesenheit des/der/des Empfängers)

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

entsprechend der im koalitionsübergreifenden Berichterstattungsgespräch am 13. Dezember
2016 geäußerten Bitte übersende ich als Anlage die schriftliche Beantwortung der Fragen

Mit freundlichen Grüßen

Frage Nummer 1: Inwieweit bezieht sich die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie die von der Belegausgabepflicht nach §146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) auch auf Dienstleistungen, da nach dem Wortlaut nur der Verkauf von Waren angesprochen wird?

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs setzt die Vollständigkeit in der Regel voraus, dass jeder einzelne Geschäftsvorfall in einem Umfang aufgezeichnet wird, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht, nicht nur bei Kreditgeschäften sondern auch bei Bargeschäften. Dabei ist die Zumutbarkeit der Aufzeichnungen zu berücksichtigen (vgl. Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 12. Mai 1966 – IV 472/60 –).

Die Einzelaufzeichnung ist nur dann bei Barverkäufen wegen Unzumutbarkeit nicht geboten, wenn in Einzelhandelsbetrieben Waren von geringem Wert an eine unbekannte Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft werden. Hierzu zählen z. B. Stehbierhallen (vgl. Tz. 15 – 16 des BFH-Urteils).

Der Bundesfinanzhof hat jedoch in Tz. 14 dieses Urteils klargestellt, dass ein Freiberufler (z. B. Rechtsanwalt), der an einem bestimmten Tage mehreren Kunden erdgeldlich Rat erteilt (= Dienstleistung) und seine damit abgeschlossene Leistung sofort bar bezahlt bekommt, die damit in Zusammenhang stehende Aufzeichnung unter Benennung der einzelnen Kunden vorzunehmen hat.

§ 146 Absatz 1 AO-E bildet damit die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ab, der aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ableitete, dass Einzelhandelsunternehmer, die im allgemeinen Waren an ihnen der Person nach nicht bekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen, in der Regel nicht der Verpflichtung unterliegt, die baren Betriebseinnahmen einzeln aufzuzeichnen.

Die Ausnahme von der Belegausgabepflicht in § 146a Absatz 2 Satz 2 AO-E setzt diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs entsprechend um.

Frage Nummer 2: Wie ist das Kriterium „Vielzahl“ in „Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ für die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zu quantifizieren?

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es bedarf daher der Auslegung im Einzelfall in Anlehnung an das BFH-Urteil vom 12. Mai 1966 - BStBl III S. 372 - . Eine Quantifizierung ist nicht möglich.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage Nummer 3: Wie ist das Kriterium „nicht bekannte Personen“ in „Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen“ für die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) sowie von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zu qualifizieren?

Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Es handelt sich um eine namentlich nicht bekannte Person. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Dauerschuldverhältnissen die Vertragspartner als bekannt gelten.

Ergänzend wird auf die Ausführungen zu Frage 1 verwiesen.

Frage Nummer 4: Inwieweit bezieht sich die Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 AO-E (Umdruck Nr. 1) auch auf manuelle Registrierkassen?

Die Ausnahmeregelung in § 146 Absatz 1 AO-E gilt nur für offene Ladenkassen (= manuelle Registrierkassen).

Frage Nummer 5: Wie viele betroffenen Personen und Unternehmen werden nach Schätzung von der Bundesregierung unter die Ausnahmeregelung des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO-E (Umdruck Nr. 1, Verzicht auf die Einzelaufzeichnung) fallen?

Eine Schätzung der Bundesregierung ist nicht möglich, da hierzu keine Zahlen vorliegen.

Frage Nummer 6: Welche Änderungen für den Einsatz von manuellen Registrierkassen werden durch den Gesetzentwurf inklusive Änderungsanträge bewirkt?

Offene Ladenkassen sind von der Einzelaufzeichnungspflicht nach § 146 AO-E und der Einführung der Kassen-Nachschau nach § 146b AO-E betroffen.

Frage Nummer 7: Inwieweit kann der Beleg zur Erfüllung der Belegausgabepflicht auch zeitlich verzögert bereitgestellt werden?

§ 146a Absatz 2 Satz 1 AO-E normiert einen "unmittelbaren zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall", so dass der Beleg nicht zeitlich verzögert bereitgestellt werden kann.

Frage Nummer 8: Welche konkreten Finanzbehörden sind für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) zuständig?

Für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht ist die jeweils für den Steuerpflichtigen zuständige Finanzbehörde zuständig (§§ 16 ff. AO).

Frage Nummer 9: Welche Anforderungen existieren an den Beleg im Sinne des § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) hinsichtlich der darauf zu erfassenden Informationen?

Nach § 146a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe f AO-E sollen die Anforderungen an den Beleg in der Rechtsverordnung festgelegt werden. Dabei soll der Beleg mindestens die Transaktionsnummer und den Zeitpunkt des Vorgangbeginns enthalten und für Menschen lesbar sein.

Frage Nummer 10: Inwieweit kann auf die Belegausgabepflicht verzichtet werden, wenn der an dem Geschäftsvorfall Beteiligte explizit keinen Beleg wünscht?

Auf die Belegausgabepflicht kann nicht verzichtet werden, wenn der an dem Geschäftsvorfall Beteiligte keinen Beleg verlangt. Nach Belegerstellung entscheidet der Belegempfänger, wie mit dem Beleg umgegangen wird.

Frage Nummer 11: Wie wird sichergestellt, dass die Finanzbehörden für die Erteilung der Ausnahme von der Belegausgabepflicht nach § 146a Abs. 2 AO-E (Umdruck Nr. 2) einen einheitlichen Ermessensmaßstab anwenden, sodass diese Ausnahmeregelung zwischen den Ländern nicht unterschiedlich gehandhabt wird?

Durch ein noch zu erarbeitendes BMF-Schreiben wird ein einheitlicher Ermessensmaßstab sichergestellt. BMF-Schreiben sind allgemeine Weisungen im Sinne des § 21a Finanzverwaltungsgesetz, die als verwaltungsinterne Anweisungen eine Vollzugsgleichheit

im Bereich der von den Ländern im Auftrag des Bundes verwalteten Steuern gewährleisten sollen.

Frage Nummer 12: Bis wann plant das BMF zu § 146a Abs. 3 AO-E (Umdruck Nr. 3) eine Rechtsverordnung zu veröffentlichen?

Ein konkreter Zeitpunkt für die Veröffentlichung kann gegenwärtig nicht benannt werden. Zunächst muss der Referentenentwurf der Rechtsverordnung zeitnah überarbeitet werden, über dieses Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hergestellt und dann das Verordnungsgebungsverfahren eingeleitet werden. Neben der Zustimmung des Bundestages ist auch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Frage Nummer 13: Inwieweit kann die Pflicht zur Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Abs. 4 AO-E (Umdruck Nr. 4) auch elektronisch vorgenommen werden?

Damit die Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Absatz 4 AO auch elektronisch erfolgen kann, sind technische Anpassungen erforderlich.

Frage Nummer 14: Inwieweit werden die bei der Registrierung der elektronischen Aufzeichnungsgeräte nach § 146a Abs. 4 AO-E (Umdruck Nr. 4) übermittelten Daten zentral gespeichert, so dass ein Austausch dieser Daten zwischen in verschiedenen Bundesländern gelegenen Finanzbehörden möglich ist?

Eine zentrale Speicherung ist nicht vorgesehen. Es ist lediglich Kenntnis der zuständigen Finanzbehörde erforderlich, um eine risikoorientierte Fallauswahl vornehmen zu können.

Frage Nummer 15: Wann können gem. § 30 EGAO-E (Umdruck Nr. 7) bestehende elektronische Aufzeichnungsgeräte erstmalig bereits vor 2020 bei den Finanzbehörden registriert werden?

Die Meldepflicht besteht grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2020.

Frage Nummer 16: Inwieweit ist der Ausschlussgrund einer möglichen Selbstanzeige nach § 371 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe e AO um die Kassen-Nachschau zur Klarstellung zu erweitern?

Eine Klarstellung ist nach Ansicht des BMF nicht erforderlich, da § 371 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe e AO folgende Formulierung enthält: "oder einer Nachschau nach anderen steuerrechtlichen Vorschriften erschienen ist und sich ausgewiesen hat". Diese Formulierung umfasst auch die Kassen-Nachschau.